

Fernwartungsvertrag

Vertrag über die Fernwartung
von Software für digitales
Diktieren und Spracherkennung

Stand September 2023

Voicepoint AG

Schellerstrasse 14
CH-8620 Wetzikon
www.voicepoint.ch

Zentrale:

Tel. +41 44 933 39 39
info@voicepoint.ch

Support:

Tel. +41 44 933 39 40
support@voicepoint.ch

Vertrag über die Fernwartung von Software im Zusammenhang mit einer Lösung für digitales Diktieren und Spracherkennung.

Die nachfolgende Fernwartung durch Voicepoint AG, Aktiengesellschaft mit Sitz in Wetzikon (ZH), Schellerstrasse 14, 8620 Wetzikon (VOICEPOINT) unterliegt den nachfolgenden Bestimmungen, vorbehältlich einer anderweitigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem die Wartung in Anspruch nehmenden Unternehmen (nachfolgend Kunde) und Voicepoint, welche die Wartung/Pflege von Software regelt.

Durch Klicken auf die Schaltfläche "Ja, ich möchte diesen Fernwartungsvertrag abschliessen" schliesst der Kunde den nachfolgenden Vertrag mit Voicepoint ab und erklärt sich ausdrücklich mit den darin genannten Bestimmungen einverstanden.

I. VERTRAGSGEGENSTAND

1. Unter diesem Vertrag erbringt Voicepoint im Rahmen der Fernwartung die Pflege von Software im Zusammenhang mit der Lösung für digitales Diktieren, für welche der Kunde die Fernwartung beantragt hat, mit dem Ziel, diese Software im zum bestimmungsgemässen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten.

II. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Voicepoint, mit welchen sich der Kunde durch Abschluss dieses Vertrages ausdrücklich einverstanden erklärt, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.
3. Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung auf diesen Vertrag.

III. ERFÜLLUNGSORT

4. Erfüllungsort für die unter diesem Vertrag zur erbringenden Leistungen ist der Installationsort des für den Einsatz der zu pflegenden Software bestimmten IT-Systems.

IV. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

5. Der Kunde ist verpflichtet, die organisatorischen und technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Voicepoint die vereinbarten Leistungen erbringen kann.
6. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, sein IT-System und dabei insbesondere Ausnahmestände und Fehlermeldungen zu dokumentieren, sowie die geltenden Systemanforderungen der durch Voicepoint zu installierenden oder zu pflegenden Software und Hardware einzuhalten.
7. Wenn der Kunde aus von ihm zu vertretenden Gründen die Mitwirkungspflichten gemäss dieser Ziff. IV nicht, nicht richtig oder verspätet erfüllt, ist Voicepoint von seinen Pflichten gemäss diesem Vertrag entbunden bzw. ist berechtigt, dem Kunden die daraus entstehenden Mehrkosten nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. VERGÜTUNG/RECHNUNGSSTELLUNG

8. Die diesem Vertrag unterstehenden Leistungen, welche Voicepoint im Rahmen der Fernwartung erbringt, werden dem Kunden nach Zeit und Materialaufwand gemäss Arbeitsprotokoll (Ziff. VI) zu den nachfolgenden Ansätzen und Bedingungen in Rechnung gestellt.

9. Arbeitszeit wird zum Stundenansatz von CHF 195.00 zzgl. MWST in Rechnung gestellt. Angebrochene Stunden werden anteilmässig verrechnet, wobei die erste halbe Stunde in jedem Fall geschuldet ist. Allfälliges Material wird nach der jeweils geltenden Preisliste in Rechnung gestellt.
10. Der in Rechnung gestellte Betrag ist ohne jeden Abzug mit einer Zahlungsfrist von mindestens 30 Tagen auf das nächste Monatsende zahlbar. Danach werden Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. geschuldet, ohne dass eine Mahnung erforderlich ist.
11. Ohne Mitteilung des Kunden gilt eine Rechnung nach Ablauf dieser Zahlungsfrist als angenommen.

VI. ARBEITSPROTOKOLL

12. Voicepoint hat nach Abschluss der Leistungserbringung innerhalb von 14 Tagen ein Arbeitsprotokoll zu erstellen und dem Kunden per E-Mail an die im Feld "E-Mail Adresse" angegebene Adresse des Kunden zuzustellen.
13. Falls der Kunde dem zugesandten Arbeitsprotokoll nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt widerspricht, gilt es als unwiderruflich angenommen.
14. Mit der Annahme des Arbeitsprotokolls gemäss Ziff. 13 erklärt sich der Kunde mit dem im Arbeitsprotokoll ausgewiesenen Umfang der durch Voicepoint vorgenommenen Leistungen einverstanden und bestätigt die Funktionstüchtigkeit der gepflegten Software.

VII. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

A. Gewährleistung

15. Voicepoint wird die gemäss diesem Vertrag geschuldeten Leistungen durch gehörig ausgebildetes Fachpersonal unter Einhaltung der üblichen Sorgfalt erbringen mit dem Ziel, die Software in ihrem zum Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten und Fehler oder Mängel an den Programmen so rasch als möglich zu beheben.
16. Voicepoint übernimmt keinerlei Gewähr für die Funktionsfähigkeit von Software, die nicht zur zu pflegenden Software unter diesem Vertrag gehört, sowie für den einwandfreien Betrieb oder die Funktionsfähigkeit des IT-Systems des Kunden.
17. Voicepoint kann im Übrigen keine Garantie dafür übernehmen, dass die unter diesem Vertrag zu pflegende Software dauernd, ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, Informationssystemen und Programmen eingesetzt werden kann, noch dass die Korrektur eines Programmfehlers das Auftreten anderer Programmfehler ausschliesst.

B. Haftung

18. Voicepoint haftet ausschliesslich für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden. Vorbehalten bleiben Ansprüche aus Produkthaftungspflicht.
19. Namentlich schliesst Voicepoint im Rahmen des rechtlich Zulässigen jegliche Haftung aus für Funktionseinschränkungen, Unterbrüche und Abstürze von Software des Kunden, die nicht zur zu pflegenden Software unter diesem Vertrag gehört, und für Verlust oder Veränderung von Daten des Kunden sowie Unterbrüche, Abstürze oder Funktionsuntüchtigkeit eines Teils oder des gesamten IT-Systems des Kunden. Die Haftung für weitere Schäden, insbesondere für Folgeschäden (z.B. durch Betriebsunterbrüche, Datenverlust, etc.) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
20. Soweit gesetzlich zulässig, schliesst Voicepoint weiter jede Haftung aus für Schäden aufgrund der nicht richtigen oder verspäteten Erfüllung einer Mitwirkungspflicht des Kunden, für die Wiederbeschaffung von Daten sowie für indirekte oder Folgeschäden wie zusätzliche Aufwendungen, nicht realisierte Einsparungen, entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter.
21. Voicepoint haftet keinesfalls, wenn sie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, an der zeitgerechten oder sachgemässen Erfüllung der Verpflichtungen unter diesem Vertrag gehindert wird. Die für die Erfüllung vorgesehenen Termine werden entsprechend der Dauer der Einwirkung der von Voicepoint nicht zu vertretenden Umstände erstreckt.

22. Voicepoint haftet in jedem Fall nur bis zum Maximalbetrag von CHF 1'000.00.

VIII. BEGINN UND ENDE DES VERTRAGS

23. Dieser Vertrag tritt sofort nach Abschluss in Kraft und endet nach Erbringung der Leistung durch Voicepoint.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

A. Teilnichtigkeit

24. Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieses Vertrags als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

B. Anwendbares Recht

25. Dieser Vertrag und alle daraus entspringenden Rechte und Pflichten unterstehen dem schweizerischen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

C. Streiterledigung

26. Beide Vertragspartner verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben.
27. Wenn trotz dieser Bemühungen der Vertragspartner auf gütlichem Wege keine Einigung zustande kommt, wird der ordentliche Richter am Sitz von Voicepoint zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschliesslich zuständig erklärt, unter Vorbehalt des Rechts von Voicepoint, den Kunden an dessen Sitz zu belangen.